

Annette Weinke

Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit

Transnationale Debatten
über deutsche
Staatsverbrechen im
20. Jahrhundert

Wallstein



Jena Center

Geschichte des 20. Jahrhunderts
20th Century History

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DES 20. JAHRHUNDERTS

Herausgegeben von
Norbert Frei

Band 19

Annette Weinke
Gewalt, Geschichte,
Gerechtigkeit

Transnationale Debatten
über deutsche Staatsverbrechen
im 20. Jahrhundert



WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
unter Verwendung folgender Abbildungen:

Die deutsche Verhandlungsdelegation in Versailles,
Januar 1919. Foto: Bundesarchiv.

Ein Zeitungsverkäufer mit dem Extrablatt der Nürnberger Nachrichten zu den
Urteilen im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Oktober 1946. Foto: bpk.

Sitzung des »Runden Tisches« im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Ostberlin,
Dezember 1989. Foto: Ullstein.

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen
Zugl. Habilitation Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2014.

ISBN (Print) 978-3-8353-1766-6

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2876-1

Inhalt

Einleitung	7
I. Den Haag – Versailles	30
1. Völkerstrafrecht vor dem Ersten Weltkrieg	32
2. Geschichtsmanagement im Krieg	44
3. Die Verantwortungsklauseln des Versailler Vertrags	61
4. Die Lobbyisten der Heidelberger Vereinigung	78
5. Zwischenbilanz	103
II. Washington – Nürnberg – Bonn	108
1. Völkerrecht versus Menschenrechte?	109
2. Juristen als Lobbyisten und Historiker	116
3. The Frankfurt School goes to War	132
4. Konzeptionen des »totalen Staates« in Nürnberg	144
5. Der westdeutsche Beitritt zur Genozid-Konvention	159
6. Zwischenbilanz	170
III. Bonn – Ludwigsburg – Jerusalem	177
1. Alliiertes Recht und deutsche Opfergemeinschaft	178
2. Die Zeitgeschichte und der »Endlösungsbefehl«	193
3. Eichmann, Arendt und die Justiz	211
4. Zwischenbilanz	233

IV. Salzburg – Bonn/Berlin	237
1. »Third Wave« und »Transitologie«	241
2. Deutsche Vergangenheitspolitik nach 1989/90	267
3. »Gnade vor Recht«? Die Amnestiedebatte von 1994/95	290
4. Zwischenbilanz	312
Schluss	316
Dank	330
Quellen und Literatur	333
Abkürzungen	366
Personenverzeichnis	368

Einleitung

Die Geschichte der internationalen Auseinandersetzung mit dem Phänomen staatlich organisierter Gewalt im 20. Jahrhundert lässt sich auf verschiedene Arten erzählen. Dominierend ist bis heute das makrogeschichtliche Erzählmuster einer Auf-und-Abstiegs-Geschichte, die eng mit der Entstehung des humanitären Völkerstrafrechts und der Etablierung internationaler Organisationen im Bereich der Konflikt- und Kriegsprävention verknüpft ist. Die Matrix dieser Metaerzählung ist die Ebene der europäischen Nationalstaaten, die vorherrschende Perspektive die der klassischen Politik- und Diplomatiegeschichte. Das Aufkommen neuer Formen von kriegerischer und sonstiger staatlicher Gewalt und die Versuche zu deren rechtlicher Einhegung werden als typische Erscheinungsformen einer teils europäischen, teils transatlantischen »Moderne« beziehungsweise »Hochmoderne« geschildert, die etwa von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis ins späte 20. Jahrhundert reichte.¹ So sei das »lange« 19. Jahrhundert einerseits eine Epoche gewesen, die sich durch die weitgehende Abwesenheit von zwischenstaatlicher kriegerischer Gewalt, durch wirtschaftliche Prosperität und bürgerliche Zivilität auszeichnet habe.² Andererseits hätten aber die Entwicklung neuer Kriegstechnolo-

- 1 Zum Begriff der »Moderne« bzw. »Hochmoderne« und der Konzeptionalisierung einer vergleichenden europäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts vgl. Herbert, *Europe in High Modernity*; kritisch dazu Raphael, *Ordnungsmuster der »Hochmoderne«?* Laut Dipper, *Die Epoche der Moderne*, S. 105, wird der Begriff in der Geschichtswissenschaft vielfach nur als Synonym für Neuzeit oder Gegenwart verwendet; vgl. auch ders., *Moderne, Version: I.O.*, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 25.08.2010.
- 2 Die Charakterisierung des 19. Jahrhunderts als »lange« Phase weitgehender Abwesenheit von zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Gewalt, auf die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Phase extremer Gewalttätigkeit gefolgt sei, hat die Literatur zu diesem Thema seit Anfang der neunziger Jahre geprägt; vgl. dazu Hobsbawm, *The Age of Empire*; ders., *The Age of Extremes*; Berghahn, *Europa im Zeitalter der Weltkriege*; Mazower, *Dark Continent*; Kershaw, *War and Political Violence in Twentieth Century Europe*; Sheehan, *Kontinent der Gewalt*. Im Gegensatz dazu hat eine Generation jüngerer Historiker im Laufe der letzten Jahre nicht nur die längerfristige Verwurzelung staatlicher Gewaltpraktiken im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts betont, sondern auch die paradigmatische Bedeutung der beiden Weltkriege sowie die übliche Einteilung des 20. Jahrhunderts in eine gewaltsame und eine überwiegend friedliche Hälfte grundsätzlich in Frage gestellt; vgl. dazu Ziemann, *Germany after the First World War*; Bloxham u. a., *Europe in the world*.

gien, die Verschärfung nationalistischer Spannungen und die mobilisierenden Wirkungen einer schichtenübergreifenden »Kriegskultur«³ dazu geführt, dass es bereits im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71, spätestens aber in den Balkan-Kriegen und im Ersten Weltkrieg zu einer Transformation der nationalen Kriegführungsstrategien und – damit einhergehend – zu einer weitreichenden Entgrenzung von staatlicher Gewalt gekommen sei.⁴ In Reaktion darauf habe sich kurz nach dem Ersten Weltkrieg zum ersten Mal in der Geschichte der europäischen Friedensschlüsse eine internationale Allianz der Großmächte und der kleineren Staaten formiert, die nicht nur für eine effektivere Kriegsprävention mittels Recht eintraten, sondern auch konkrete Vorschläge zu einer völkerrechtlichen Bestrafung des Aggressors – in diesem Fall das wilhelminische Kaiserreich – entwickelten. Nachdem man mit diesem Vorhaben gescheitert sei, habe ein Niedergang der alliierten Völkerstrafrechtspolitik stattgefunden.⁵ Zwar sei jenes Muster aus *actio* und *reactio*, aus entgrenzter staatlicher Gewaltausübung und deren nachträglicher rechtlicher Einhegung durch die internationale Staatengemeinschaft, in gewisser Weise für die gesamte erste Hälfte des 20. Jahrhunderts konstitutiv geblieben.⁶ Doch hätten auch weitere Versuche zu einer Insti-

- 3 Das Konzept der »Kriegskultur«, das auf die sozial- und kulturgeschichtliche Wende in der neueren Militärforschung zurückgeht, nimmt besonders die Rolle intermediärer Institutionen wie Kirchen, politische Parteien und Verbände und deren Anteil an der gesellschaftlichen Mobilisierung in den Blick; vgl. dazu Horne, *State, Society and Mobilization in Europe during the First World War*.
- 4 Das historiographische Narrativ des 20. Jahrhunderts als eines der »totalen« oder »entgrenzten« Gewalt ist nicht unwidersprochen geblieben. In seinem Alternativkonzept zu einer Periodisierung des Jahrhunderts stellt beispielsweise Maier, *Consigning the Twentieth Century to History*, das Kriterium politisch motivierter Massengewalt grundsätzlich in Frage, da dieses moralisch-metaphorischer und nicht soziopolitischer Art sei.
- 5 Zu diesem Begriff, der auf eine Überwindung der traditionellen, nationalstaatlich geprägten Rechtsdefinition zielt, siehe den instruktiven Beitrag von Fischer-Lescano/Liste, *Völkerrechtspolitik. Völkerstrafrechtspolitik umfasst nach Conze, Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik*, S. 189 f., jedes politische Handeln, welches das Völkerstrafrecht, seine Normen sowie ihre Entwicklung und Anwendung zum Gegenstand hat.
- 6 Einige Historiker gehen stattdessen von einem intrinsischen, sich wechselseitig verstärkenden Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungsformen der europäischen Hochmoderne aus. So wertet Weitz, *From Vienna to the Paris System*, die Minderheitenschutzrechte als Zeichen eines tiefgreifenden Politikwandels, da die traditionelle Diplomatie und das dynastisch-territoriale Prinzip des Wiener Kongresses durch eine ethnisch oder auch rassistisch gestützte Bevölke-

tionalisierung des humanitären Völkerstrafrechts, welche die alliierten Siegermächte nach dem Sieg über das nationalsozialistische Deutschland in Angriff genommen hätten, keine nachhaltige Wirkung gehabt. Erst nach Ende des Kalten Krieges sei man durch die Einrichtung eines permanenten Straferichtshofes dem Gedanken einer an den Menschenrechten orientierten Weltordnung ein gutes Stück näher gekommen.

Eine zweite Erzählweise konzentriert sich vor allem auf die Mesoebene jener semistaatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zeitgleich in vielen Staaten Europas und in den USA entstanden. In dieser Variante, die in den letzten Jahren auch in der Geschichtswissenschaft zunehmend Anhänger gefunden hat, wird die (völker-)rechtlich-historische Debatte über staatlich organisierte Gewalt und Massengewalt als ein neues und fruchtbares Forschungsfeld betrachtet, das die Möglichkeit eröffnet, die zunehmende Partizipation verschiedener gesellschaftlicher Gruppen an der Definierung und Lösung transnationaler Probleme zu untersuchen.⁷ Der hier eingenommene Blickwinkel des »Transnationalen« versucht, die Geschichte der internationalen Beziehungen mit einer Gesellschaftsgeschichte transnational agierender Gruppen und Netzwerke zu verbinden.⁸ Konkret geht es also um die Herausbildung einer Sphäre des Politischen, die zwar auf den Nationalstaat und dessen Institutionen bezogen blieb, deren Legitimation und Wirkungsmacht aber zugleich von der Existenz eines zwischenstaatlichen Raumes abhing.

Die zivilgesellschaftlichen Gruppen, deren Entstehung zumeist im Umfeld des frühen Humanitarismus und der Anti-Sklaverei-Bewegung verortet wird, setzten das Problem entgrenzter staatlicher Gewalt erstmals in den 1860er Jahren auf die politische Tagesordnung und machten es damit zum Gegenstand (trans-)nationaler öffentlicher Debatten und Kampagnen.⁹ Gemeinsam mit den Völkerrechtlern wurden sie

rungepolitik abgelöst worden sei. Auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird teilweise die Auffassung vertreten, bei der neuen Wertschätzung für das Kriegsvölkerrecht handele es sich in Wirklichkeit um eine »Mystifizierung« des Rechts, weil dessen spezifisches »framework« vor allem zur Legitimierung staatlicher Gewalt gedient habe; vgl. Jochnik/Normand, *The Legitimation of Violence*.

7 Zu diesem Forschungsansatz vgl. Conze, *Zwischen Staatenwelt und Gesellschaftswelt*; ders., *Abschied von Staat und Politik?*

8 Vgl. Zimmermann, *International – transnational*.

9 Vgl. Herren, *Internationale Organisationen seit 1865*; Gosewinkel u. a., *Zivilgesellschaft – national und transnational*.

zu Hauptträgern des liberalen Internationalismus, der die evolutionäre Weiterentwicklung von Normen im Bereich der internationalen Politik voranzutreiben suchte.¹⁰ Vor allem die zunehmende Medialisierung der politischen Kommunikation ermöglicht es jenen Organisationen, Kommunikationsräume jenseits von Staaten und nationalstaatlichen Öffentlichkeiten zu erschließen. Um die Logiken und Sagbarkeitsregeln der nationalen Innenpolitiken zu überschreiten, bediente man sich bewusst der vopolitischen Sprache des Naturrechts und der Menschenrechte. Obwohl man sich selbst weiterhin als Teil einer Nation definierte, ging man davon aus, dass kriegerische Gewalt und deren Beilegung nicht mehr länger nur als Angelegenheit zwischen kriegführenden Staaten oder ehemaligen Kriegsgegnern begriffen werden dürften. Vielmehr nahm man an, dass sich mittlerweile eine Art »Weltöffentlichkeit« gebildet hatte, der in Fragen der rechtlichen und moralischen Normsetzung eine wichtige Funktion als Appellationsinstanz zukam.¹¹ Diese Bezugnahme auf eine imaginierte, oftmals exklusiv definierte »Menschheit« oder »Weltgesellschaft« war eine entscheidende Voraussetzung für den transnationalen Menschenrechtsaktivismus und eine transnational verstandene »Moralpolitik«.¹²

Als dritte Erzählvariante ist schließlich ein Weg denkbar, der mit der vorliegenden Studie beschränkt werden soll. Das humanitäre Völkerstrafrecht, dessen Entstehung und Weiterentwicklung als Disziplin und Praxis im Kern darauf zurückzuführen ist, dass eine von Staaten getragene internationale Politik, wissenschaftliche Expertendiskurse und der menschenrechtspolitische Aktivismus (nicht-)staatlicher Akteure in einer spezifischen Konstellation aufeinandertrafen, soll hier als ein Medium der gesellschaftlichen Fremd- und Selbstbeobachtung betrachtet werden, von dem wirklichkeitskonstituierende Wirkungen ausgingen.¹³ In Anknüpfung an Begriffe und Methoden, die sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den beiden Forschungstrends der *Transitional Justice*¹⁴ und der juristischen Vergangenheits-, Geschichts- und

10 Zum Begriff vgl. Halliday, Three Concepts of Internationalism, sowie in begriffsgeschichtlicher Perspektive Friedemann/Hölscher, Art. »Internationale, International, Internationalismus«.

11 Vgl. Kießling, (Welt-)Öffentlichkeit.

12 Hoffmann, Moralpolitik.

13 Zu diesem Begriff aus der Terminologie der Luhmann'schen Systemtheorie vgl. Becker/Reinhardt-Becker, Systemtheorie.

14 Vgl. Buckley-Zistel/Oettler, Was bedeutet: Transitional Justice?

Erinnerungspolitik¹⁵ herausgebildet haben, soll anhand der Diskussionen über deutsche staatliche Gewalt im 20. Jahrhundert der Frage nachgegangen werden, welche diskursiven Strategien und sozialen Praktiken in verschiedenen Kontexten eingesetzt wurden, um gegenüber einem internationalen oder nationalen Publikum die Illegalität beziehungsweise Legalität bestimmter Gewaltmaßnahmen zu begründen.

Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass sich die fortschreitende Kriminalisierung von Staatsunrecht nicht in der Kodifizierung von Normen erschöpfte, sondern dass die Einigung auf bestimmte Normen ein umkämpftes Terrain politischer, gesellschaftlicher und kultureller Aushandlungsprozesse darstellte. Sowohl der eher ungefestigte disziplinäre Status des humanitären Völkerstrafrechts als auch dessen spezifische Vorgehensweise, den Sanktions- und Bestrafungsanspruch auf eine historische Kontextualisierung der inkriminierten Taten zu gründen, trugen dazu bei, dass rechtliche und historische Legitimierungsstrategien in der Rechtsprechung oftmals eng miteinander verwoben waren. Für den außergerichtlichen Raum von Regierungen, Ministerien, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, auf den sich die folgende Untersuchung in erster Linie konzentrieren wird, traf dies in noch höherem Maße zu, ging es doch bei den Normativierungsbemühungen stets auch um die Durchsetzung bestimmter Geschichtskonzeptionen und die Behauptung historischer Deutungsvormacht.

Am Beispiel der Debatten über deutsche staatliche Gewalt, die das gesamte 20. Jahrhundert durchzogen und unter jeweils unterschiedlichen Vorzeichen stattfanden, lässt sich mithin ablesen, wie sich mit der Entstehung des humanitären Völkerstrafrechts auch ein neuer transnationaler Kommunikations- und Konfliktraum herausbildete, in dem verschiedene Akteure ihre Positionen mit rechtlichen, historischen und moralpolitischen Argumenten zu begründen versuchten. Dadurch trugen sie einerseits dazu bei, dass sich der Charakter des Völkerstrafrechts im Laufe des 20. Jahrhunderts fundamental veränderte; andererseits gingen aber von diesen Diskussionen auch Einflüsse auf die öffentliche Wahrnehmung und Bewertung des Phänomens staatlicher Gewalt aus. Eine besonders nachhaltige Wirkung ist etwa darin zu sehen, dass staatliche Gewalt heute mehr denn je in den binären Kategorien der Menschenrechte definiert und beurteilt wird.

15 Frei, Vergangenheitspolitik; Bock/Wolfrum, Einleitung; Cornelissen, Erinnerungskulturen, Version: 1.0.

I.

Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung ist zum einen die Annahme, dass das Aufkommen des liberalen Internationalismus seit dem späten 19. Jahrhundert eine entscheidende Voraussetzung dafür war, dass sich im Zusammenhang mit den Ereignissen des Ersten Weltkriegs eine transnationale Debatte über deutsche staatliche Gewalt herausbilden konnte. Unter liberalem Internationalismus wird hier ein grenzüberschreitendes, sich ausdifferenzierendes Politik- und Wissenschaftsfeld verstanden, das vor allem durch die Entstehung des modernen (Kriegs-) Völkerrechts, ein anwendungsbezogenes, tendenziell juridisch geprägtes Verständnis von (öffentlicher) Geschichte¹⁶ sowie eine moralisch argumentierende (Menschenrechts-)Politik gekennzeichnet war. Zum anderen wird argumentiert, dass die Dynamiken jener Debatte maßgeblich auf Reibungsflächen zurückzuführen sind, welche sich durch wechselseitige Aneignungs- und Abgrenzungsprozesse zwischen konkurrierenden Internationalismuskonzepten sowie durch ein sich wandelndes Spannungsverhältnis zwischen Recht, Geschichte und (Moral-)Politik erklären. Nur durch die Zusammenschau der hier genannten Faktoren, so die Grundthese dieses Buches, lässt sich erklären, warum in unterschiedlichen Kontexten überhaupt eine gesellschaftliche Auseinandersetzung über illegitime Gewalterscheinungen in Gang kam und weshalb diese Diskussionen jeweils einem bestimmten Verlaufsmuster folgten.¹⁷

Mit diesem Ansatz knüpft die Untersuchung einerseits an laufende Forschungskontroversen an, die sich mit den historischen Ursachen der menschenrechtlichen Wende im (Kriegs-)Völkerrecht, mit der Entstehung eines global verankerten »Aufarbeitungs- und Erinnerungsimperativs« und dem sich daraus ergebenden Spannungsverhältnis zwischen

16 In Anlehnung an die Überlegungen von Frank Bösch und Constantin Goschler wird die öffentliche Geschichte hier nicht als Teil der Erinnerungskultur, sondern als eigenständiger Produzent von historischen Wissensbeständen aufgefasst, der durch spezifische Interessen und Darstellungsmodi gekennzeichnet war; vgl. Bösch/Goschler, *Der Nationalsozialismus und die deutsche Public History*. Zum Verhältnis von Erinnerungskultur und juristischer Aufarbeitung vgl. auch Horn, *Erinnerungsbilder*.

17 Donald Bloxham und Robert Gerwarth, die ihrem Buch zur politischen Gewaltgeschichte Europas ein breites Konzept zugrunde gelegt haben, unterscheiden zwischen vier Formen staatlicher und nichtstaatlicher Gewalt: 1) Gewalt in militärischen Konflikten; 2) Projekte genozidaler Politik sowie »ethnische Säuberungen«; 3) Terrorismus und staatliche Repression sowie 4) Revolutionäre und gegenrevolutionäre Gewalt; vgl. Bloxham/Gerwarth, *Introduction*, S. 1.

Recht und Geschichte beschäftigen.¹⁸ Andererseits möchte sie aber deren Beschränkungen überschreiten. So geht es im Folgenden nicht in erster Linie darum, disziplinäre und professionelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Justiz und Geschichte bei der Auseinandersetzung mit moderner Staatskriminalität auszuloten.¹⁹ Auch soll hier nicht erneut eine Frage aufgerollt werden, die bereits die zeitgenössische Kontroverse über Hannah Arendts Eichmann-Buch überwölbte: Anlässlich des Jerusalemer Prozesses zog Arendt damals bekanntlich die Auffassung des israelischen Chefanklägers in Zweifel, dass juristische Beweis- und Erzählstrategien für die Repräsentation genuin historischer Vorgänge angemessen seien.²⁰ Stattdessen will sich diese Studie der Problematik aus einer anderen Perspektive nähern. So wird hier zum einen ein Ansatz verfolgt, der das internationale Recht und speziell das humanitäre Völkerrecht als einen neu aufkommenden transnationalen Kommunikations- und Streitraum begreift, in dem sich verschiedene Akteure gegenüber dem Phänomen organisierter staatlicher Gewalt positionierten, über die diesem Phänomen zugrunde liegenden historischen Ursachen stritten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Politik erörterten. Zum anderen soll im Rahmen einer Längsschnittbetrachtung danach gefragt werden, welche langfristigen Folgewirkungen und Dynamiken sich aus der zunehmenden Interaktion der Subsysteme Recht, Wissenschaft und Politik ergaben.

Dass das Verhältnis von Recht, Geschichte und (Moral-)Politik im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte vermehrt in den Blickpunkt der Forschung gerückt ist, hat vor allem mit außerwissenschaftlichen Entwicklungen zu tun. Während in den neunziger Jahren die Opfer staatlicher Gewalt vor nationale und internationale Gerichtshöfe zogen, um dort

18 Einen ebenso differenzierenden wie problemorientierten ersten Einblick in die Materie liefert Franzki, *Mit Recht Erinnern*.

19 Das spannungsreiche Verhältnis zwischen Recht, Geschichte und Erinnerung beleuchten eine Vielzahl neuerer Publikationen: Todorov, *The Touvier Affair*; Borneman, *Settling Accounts*; Osiel, *Mass Atrocity, Collective Memory, and the Law*; Minow, *Between Vengeance and Forgiveness*; Rousso, *The Haunting Past*; Ginzburg, *The Judge and the Historian*; Frei/van Laak/Stolleis, *Geschichte vor Gericht*; Douglas, *The Memory of Judgment*; Bloxham, *Genocide on Trial*; Evans, *History, Memory and the Law*; Koskenniemi, *Between Impunity and Show Trials*; Ricœur, *History, Memory, Forgetting*; Schulze Wessel, *Geschichte vor Gericht*; Ashby Wilson, *Writing History in International Criminal Trials*; Priemel/Stiller, *Reassessing the Nuremberg Military Tribunals*; Priemel, *Der Sonderweg vor Gericht*.

20 Arendt, *Eichmann in Jerusalem*.

sowohl eine Bestrafung der Täter als auch eine offizielle Anerkennung des an ihnen verübten Unrechts zu erreichen, entspann sich parallel dazu in der Wissenschaft eine intensive Kontroverse, in der es sowohl um die Ursachen als auch um die Folgen dieser »Verrechtlichung« von Geschichte ging.²¹ Vor allem die Vertreter der neuen Forschungsrichtung *Transitional Justice* stehen auf dem Standpunkt, dass das humanitäre Völkerstrafrecht am Ende des 20. Jahrhunderts zu einem zentralen Medium der Erinnerung und moralischen Selbstverständigung über zurückliegende Gewalterfahrungen avanciert sei.²² Die menschenrechtliche Wende nach Ende des Zweiten Weltkriegs führen sie unter anderem darauf zurück, dass sich mit der Erkenntnis über die verbrecherischen Grundlagen des Nationalsozialismus eine Art globaler Empörungsgemeinschaft konstituiert habe. Mit der Bestrafung der NS-Eliten habe das angewandte Völkerstrafrecht außerdem wichtige Grundlagen für die spätere Transformation und Selbsttransformation der Deutschen gelegt. Dies sei in erster Linie durch die Bekräftigung und Weiterentwicklung rechtlicher Normen geschehen, gehe aber auch auf den spezifischen Ansatz der Nürnberger Anklagebehörde zurück, die strafrechtlichen Vorwürfe mit weitreichenden historischen Interpretationen zur NS-Gewaltspolitik zu verbinden. Spätestens seit den siebziger Jahren hätten deshalb verschiedene Staaten und Gesellschaften, die einen politischen Umbruch von der Diktatur zur Demokratie bewältigen mussten, an dieses historische Vorbild anknüpfen können.²³

Während ein Teil der Forschung die Auffassung vertritt, sowohl der sukzessive Durchbruch der Menschenrechtsidee als auch ein damit verbundenes kritisches Verständnis von staatlicher Gewalt seien das Ergebnis eines zivilgesellschaftlichen Emanzipationsprozesses gewesen, der sich nach 1945 gegen vielerlei Hemmnisse und Hindernisse durchgesetzt habe, steht ein anderer Teil dieser linearen Erfolgserzählung skeptisch gegenüber.²⁴ So wird zum einen darauf verwiesen, dass die Entscheidung, bestimmte Formen staatlicher Gewalt zum Gegenstand von Gerichtsprozessen oder Wahrheitskommissionen zu machen, auch auf ein Konglomerat an politischen Interessen und Machtbeziehungen zurückgehe. Vielfach sei der Entschluss, staatliche Funktionsträger nach

21 Zu diesem Begriff vgl. Rouso, *History of Memory, Policies of the Past*; ders., *Das Dilemma eines europäischen Gedächtnisses*.

22 Vgl. Teitel, *Transitional Justice Genealogy*; Barkan, *The Guilt of Nations*; Krüger, *Transitional Justice*, Version: 1.0.

23 Vgl. Feher, *Terms of Reconciliation*.

24 Kritisch dazu etwa Arthur, *Transitions*; Hoffmann, *Einführung*.

dem Völkerstrafrecht anzuklagen, durch den Verzicht auf weiter gehende sozioökonomische Reformen begründet. Im Übrigen habe der Trend zu einer Juridifizierung von Geschichte bewirkt, dass sich die Geschichtsschreibung immer öfter gegen Vereinnahmungen zur Wehr setzen müsse. Indem sich die Justiz auf das angestammte Gebiet der Historie begeben, produziere sie bestenfalls eine verkürzte, ereignisbezogene Form von Geschichte, der aber keine historische Relevanz zukomme. Die Anrufung von Strafgerichten als Instanzen historischer Gerechtigkeit berge deshalb die Gefahr einer Überfrachtung des Staates, eines überbordenden (juridischen) Interventionismus und eines schleichenden Autonomieverlusts der Wissenschaft.²⁵ Zudem wird auch eine Sicht auf das 20. Jahrhundert kritisiert, die im Stil einer *whig history* einen engen Zusammenhang zwischen staatlichen Menschenrechtsverletzungen und deren nachfolgender völkerstrafrechtlicher Sanktionierung konstruiert.

Nähert man sich der Problematik aus einer historisierenden Perspektive, fällt auf, dass das humanitäre (Kriegs-)Völkerrecht schon frühzeitig zu einem Katalysator für kontroverse gesellschaftliche Gewaltdebatten wurde. Ähnlich wie heute wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor einer moralischen Überdehnung des Rechts gewarnt oder aber eine striktere Trennung zwischen Recht und Geschichte eingefordert. Höchst umstritten war dabei oftmals, welche gewaltsamen Vorgänge der jüngsten Vergangenheit eine rechtliche Intervention erforderlich machten und welche als bloßes historiographisches Problem zu betrachten seien. Man kann diese Debatten daher auch als Ausdruck komplexer Reorientierungsprozesse verstehen, mit denen entweder kollektive Erfahrungen extremer Gewalt oder aber tiefgreifende politisch-historische Zäsuren, in der Regel aber beides gemeinsam verarbeitet werden sollten.

Die Gründe für die gewachsene Bedeutung, die das Recht während des 20. Jahrhunderts bei der Bewältigung mehr oder weniger krisenhafter Umbruchsituationen erhielt, bedürfen noch einer genaueren Analyse. Schon jetzt dürfte allerdings feststehen, dass dem weder eine geradlinige Entwicklung noch ein einheitlicher, quasi zeitloser Rechtsbegriff zugrunde lagen. Anzunehmen ist vielmehr, dass es oftmals gerade die Vieldeutigkeiten und Unbestimmtheiten des rechtlichen Instrumentariums waren, die sich in besonderer Weise für normative Zuschreibungen und ideologische Aufladungen eigneten. Diese ließen es nicht nur zu einer Ressource im tagespolitischen Streit, sondern auch zu einem Vehikel im Kampf um die öffentliche Meinung werden. In dem zu beobachten-

25 Dies ist tendenziell das Argument von Rousseau, *Égo-Histoire*, S. 163.

den verstärkten Rückgriff auf die Sprache des Rechts artikulierten sich nicht nur machtpolitische Verschiebungs- und Aushandlungsprozesse, sondern in der Regel war damit auch ein Wandel von ordnungs- und moralpolitischen Vorstellungen verbunden, die in Reaktion auf einen als grundlegend empfundenen historischen Bruch erfolgten. Dem stand allerdings noch ein anderer Gebrauch des Rechts gegenüber, der Vorstellungen von Kontinuität im Sinne einer zu bewahrenden Identität und Tradition erzeugte.

Diese Thesen sollen im Folgenden anhand der Debatten um deutsche staatliche Gewalt im 20. Jahrhundert genauer entfaltet werden. Anders als in den Diskursen der »Transitologie« soll der deutsche Fall hier allerdings nicht dazu dienen, um allgemein die Stoßrichtung, Effektivität und Akzeptanz völkerrechtlicher Interventionen zu diskutieren. Auch ist nicht beabsichtigt, in Anlehnung an den normativen Ansatz dieser Forschungsrichtung danach zu fragen, inwieweit die universalistischen Normen des humanitären Völkerrechts dazu beitragen, dass sich in der Bundesrepublik im Laufe eines halben Jahrhunderts ein kritisches und selbstreflexives Geschichtsverständnis entwickeln konnte, das auf der Anerkennung eigener Schuld und Täterschaft beruhte.²⁶ Weder die völkerrechtlichen Ideengerüste noch das (*soft*) *law in action* werden hier also in den Blick genommen,²⁷ sondern die davon ausgehenden Diskurse.²⁸ Zwar soll dabei zumindest teilweise auch auf Begriffe und Kategorien zurückgegriffen werden, die von der neueren Demokratieforschung im Laufe der letzten Jahrzehnte zur Verfügung gestellt wurden. Im Gegensatz zur »Transitologie«, die »Wahrheit« und »historische Gerechtigkeit« zumeist als unwandelbare aufklärerische Ideale begreift, werden diese hier als diskursive und kontingente Konzepte verstanden, die in einen konkreten historischen Zusammenhang zu stellen sind. In Anknüpfung an neuere politikgeschichtliche Darstellungen zur »Sprache der Menschenrechte« wird somit auch in dieser Untersuchung danach gefragt, warum sich zeitgenössische Akteure in verschiedenen Kontexten der binären Sprache des (Völker-)Rechts bemächtigen, welche Vorstellungen,

26 In diesem Sinne Knigge, Gesellschaftsverbrechen erinnern; ähnlich auch Betts, *Germany, International Justice and the 20th Century*.

27 Einen solchen Ansatz verfolgt beispielsweise Isabell V. Hulls wegweisende, komparatistische Studie zur deutschen, britischen und französischen Völkerrechtspolitik im Ersten Weltkrieg; vgl. Hull, *A Scrap of Paper*.

28 In Übereinstimmung mit Philipp Sarrazin wird hier unter Diskursen die Regelmäßigkeit und Schematik »generativer Strukturen« verstanden; vgl. Sarrazin, *Diskursanalyse*; Landwehr, *Historische Diskursanalyse*.

Erwartungen und Interessen sich damit verbanden und welche Folgen sich daraus ergaben.²⁹

Dieser Zugang macht es erforderlich, das vorhandene Material anhand bestimmter zeitlicher und thematischer Schneisen zu strukturieren. So wird die Argumentation in vier aufeinanderfolgenden, chronologischen Blöcken entwickelt, die den gesamten Zeitraum vom Anfang bis zum Ende des 20. Jahrhunderts abdecken. Die gewählte Periodisierung orientiert sich überwiegend an etablierten politik- und völkerrechtsgeschichtlichen Zäsuren, ist aber nicht völlig mit diesen identisch. Auch wenn von diesen Umbrüchen jeweils wesentliche Impulse für die Thematisierung staatlicher Gewalt ausgingen, entwickelten viele der Debatten eine unerwartete Eigendynamik. Oftmals war es gerade der moralische Überschuss juristisch geprägter Geschichtserzählungen und -bilder, der dazu führte, dass sich die Auseinandersetzungen im Laufe der Jahre selbstständigten.

Angesichts der Tatsache, dass es in dieser Studie auch um die kulturellen Tiefenwirkungen des Rechts gehen wird, liegt es in gewisser Weise nahe, das erste Kapitel mit einem Überblick zur Entwicklung des modernen Kriegsvölkerrechts zu eröffnen. So stellten der Lobbyismus akademischer Experten und Friedensaktivisten, die Einigung auf die Genfer und Haager Normen sowie die Entstehung einer internationalen beziehungsweise transnationalen kritischen Öffentlichkeit entscheidende Voraussetzungen dafür dar, dass es unmittelbar nach Beginn des Ersten Weltkriegs zu einer breiten Debatte über deutsche Völkerrechtsverstöße kommen konnte. Für den weiteren Verlauf der Diskussionen wurde dann auch schon eine – historisch noch kaum erforschte – Neuerung konstitutiv, die der Historiker Raphael Gross unter den etwas sperrigen Begriff der »Geschichtsbarkeit« gefasst hat.³⁰ So wurden teils auf Initiative der Staaten, teils aufgrund zivilgesellschaftlichen Engagements verschiedene zeitgeschichtliche Einrichtungen installiert, die nicht nur die Handlungen, Schauplätze, Verantwortlichen und Opfer kriegerischer Gewalt dokumentierten, sondern dies oftmals auch mit recht konkreten strafpolitischen Zielen verknüpften. In gewisser Weise kann man daher sagen, dass mit der Herausbildung einer punitiven Geschichtskultur

29 Vgl. Wildenthal, *The Language of Human Rights in West Germany*.

30 In Bezug auf die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts spricht Gross, *Mächtiger als die Gerichte?*, S. 166, von der Entstehung eines neuen Phänomens der »Geschichtsbarkeit«, das für ihn auf die wachsende Verflechtung, aber auch auf die Austauschbarkeit von Jurisprudenz, Geschichtswissenschaft und Ethik hindeutet.

und einer »preemptive historiography« (Erich J.C.Hahn) bereits zu Kriegszeiten wichtige Weichenstellungen für die späteren Versailler Friedensverhandlungen erfolgt waren. Die dort stattfindenden Auseinandersetzungen über eine eventuelle strafrechtliche Abrechnung mit deutschen Politikern und Militärs werden aus einer doppelten Perspektive geschildert: Zum einen wird gezeigt, wie sich aufgrund der offensiven Thematisierung deutscher Normverstöße der Handlungsdruck für die alliierten Siegermächte erhöhte, eine moralpolitisch vertretbare Lösung für das Problem zu finden. Zum anderen werden sowohl die innenpolitische Kontroverse um die deutsche »Kriegsschuld« als auch die Entstehung eines eigenen historiographischen Feldes unter der Fragestellung diskutiert, inwiefern sich darin auch eine spezifische Rezeption der alliierten Völkerstrafrechtspolitik widerspiegelte, die schließlich zur Grundlage der offiziellen deutschen Verhandlungslinie werden sollte.

Während nach Ende des Ersten Weltkriegs punitive völkerrechtliche Ansätze aufgrund deutschen Widerstands weitgehend ausgebremst wurden, fand nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals auf breiter Front eine Anwendung dieser Normen statt.³¹ Doch auch dieses strafpolitische Experiment hatte 1945 bereits eine längere Vorgeschichte. Wie im zweiten Kapitel zu zeigen sein wird, bedurfte es für das Vorgehen gegen ausgewählte Repräsentanten der NS-Führung nicht nur einer Neukonzeptualisierung des konventionellen Kriegsvölkerrechts, sondern es musste auch ein kohärentes historisches Narrativ zu den Bewegungsgesetzen des Dritten Reiches entwickelt werden, um die geplante Revolutionierung des Völkerrechts gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu legitimieren. An der Entwicklung dieses Narrativs waren besonders jüdische *think tanks* und exilierte deutsche Sozialwissenschaftler beteiligt, die vom Washingtoner Office of Strategic Service (OSS) in die besatzungspolitischen Planungen eingebunden wurden.³² An den Beispielen des polnisch-jüdischen Völkerrechtlers Raphael Lemkin und des ursprünglich aus Litauen stammenden New Yorker Juristen Jacob Robinson wird hier unter anderem der Frage nachgegangen, welche epistemologischen Fallstricke sich aus einem selbstgewählten zeithistorischen Forschungsauftrag ergeben, der zugleich das dezidiert rechtspolitische Ziel verfolgte, eine völkerrechtliche Sanktionierung deutscher Besatzungsverbrechen durchzusetzen. Auch die Tätigkeit der Washingtoner OSS-Wissenschaftler erscheint

31 Vgl. Hummer/Mayr-Singer, Internationale Strafrichterbarkeit; Weinke, Die Nürnberger Prozesse; Frei, Nach der Tat.

32 Vgl. Borgwardt, A New Deal for the World; Müller, Die epistemischen Bedingungen der Macht; Ahrens, Kartelle und Verschwörungen.

teilweise in neuem Licht, wenn man deren Haltung zur amerikanischen Menschenrechts- und Völkerrechtspolitik der Kriegsjahre in den Fokus rückt. So ist zumindest im Falle Franz L. Neumanns von einer ausgeprägten Ablehnung des juristischen Interventionismus auszugehen, die seine spätere Mitarbeit am Nürnberger Militärtribunal umso erklärungsbedürftiger macht.

Da zu erwarten ist, dass die historische Kontextualisierung strafrechtlicher Vorwürfe zu entsprechenden Gegenreaktionen führte, wird sich das Augenmerk dieser Studie auch auf die deutsche Seite richten. Im Blickpunkt steht hier vor allem die Rolle der deutschen Verteidiger in den Nürnberger Prozessen. So wird am Beispiel des Kölner Rechtswissenschaftlers Hermann Jahrreiß zum einen der Frage nachgegangen, welche erfahrungsgeschichtlichen Vorprägungen bei der Wahrnehmung der Verteidigeraufgabe zum Ausdruck kamen. Zum anderen gilt es zu klären, ob und in welcher Weise der historisierende Ansatz der alliierten Anklagebehörde aufgegriffen und zurückgewiesen wurde. Schließlich wird sich dieses Kapitel mit den Hintergründen des frühzeitigen westdeutschen Beitritts zur Genozid-Konvention im Jahr 1953 befassen, dem eine höchst paradoxe Mischung aus Abwehr und Aneignung des humanitären Völkerrechts zugrunde lag.

Die noch kaum erforschte Frage, welche komplizierten Aneignungs- und Umdeutungsprozesse das alliierte Bestrafungsprogramm in der Bundesrepublik in Gang setzte, wird im Mittelpunkt des dritten Kapitels stehen. Ausgehend von der Beobachtung, dass sich in Politik, Öffentlichkeit, Wissenschaft und Strafpraxis schon früh eine Verweigerungshaltung gegenüber dem menschenrechtlichen Ansatz des Nürnberger Rechts herausbildete, soll am Beispiel der »Euthanasie«-Rechtsprechung zum einen untersucht werden, inwiefern dies auch einen Wandel bei der historischen Kontextualisierung der zu verfolgenden Taten bedingte. Zum anderen wird es in diesem Kapitel um die Frage gehen, wie sich die bundesdeutsche Zeitgeschichte gegenüber den multiplen Geschichtsdeutungen der Nürnberger Prozesse positionierte. So soll anhand der historischen Kontroverse um den sogenannten Endlösungsbefehl geklärt werden, wie sich in einem historiographischen Umfeld, das durch eine mehr oder weniger deutlich artikulierte Frontstellung gegen eine als verkürzend wahrgenommene »Nürnberg-Historiographie« und eine weitgehende Vernachlässigung des NS-Judenmords charakterisiert war, eine wechselseitige Verstärkung historiographischer und juridischer Deutungen entwickelte. Eine etwas andere Konstellation ergab sich hingegen im Zusammenhang mit dem Jerusalemer Eichmann-Prozess, der ebenfalls

im Blickpunkt dieses Kapitels steht. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um ein weltumspannendes Ereignis handelte, von dem aufgrund seiner dezidierten identitäts- und menschenrechtspolitischen Agenda auch weitreichende Implikationen für die junge Holocaust-Forschung ausgingen, ist zu fragen, wie die westdeutsche Justiz und Zeitgeschichte auf diese Herausforderung reagierten.

Schließlich wird im vierten und letzten Kapitel ein großer Sprung in das Zeitalter nach dem Ende des Kalten Krieges unternommen. Dieser Abschnitt zeichnet sich insofern durch eine gewisse Verkomplizierung der Untersuchungsperspektive aus, als das Konzept der *Transitional Justice* hier nicht mehr nur als heuristisches Instrument dient, sondern selbst zum Untersuchungsgegenstand wird.³³ Am Beispiel von Samuel P. Huntingtons programmatischer Schrift *The Third Wave* sollen zunächst das wissenschaftliche und das forschungsstrategische Selbstverständnis der entstehenden »Transitologie« diskutiert werden. Konstitutiv für diese Forschungsrichtung war unter anderem der Anspruch, postdiktatorische Staaten bei ihrem »Übergang« in die Demokratie mit sozialwissenschaftlicher Expertise unterstützen zu wollen. In diesem Zusammenhang wurde gemeinhin auch eine »Aufarbeitungspflicht« des Nachfolgerstaats hinsichtlich schwerer staatlicher Menschenrechtsverletzungen postuliert, die sich auf ein liberales und individualistisches Menschenrechtsverständnis gründete. Da die »Transitologie« im Laufe der neunziger Jahre zeitweise den Status eines globalen Dispositivs erlangte, wird sich dieser Abschnitt auch schwerpunktmäßig mit der Frage beschäftigen, welches Konzept von »historischer Wahrheit« dem Aufarbeitungs- und Erinnerungsimperativ zugrunde lag und wie sich dieses auf die Wahrnehmung und den (juridischen) Umgang mit systematischer staatlicher Gewalt auswirkte.

Angesichts der Tatsache, dass das wiedervereinigte Deutschland in den Diskursen der »Transitologie« vielfach als historischer Modellfall herausgestellt wird, werden im Anschluss die gesamtdeutschen Debatten über SED-Unrecht in den Blick genommen. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die Frage nach Brüchen und Kontinuitäten: Inwiefern handelte es sich bei den Enquete-Kommissionen, die der Deutsche Bundestag 1992 und 1995 ins Leben rief, auch um eine neue Form der institutionellen

33 Auf die erkenntnistheoretischen Fallstricke, die sich bei der Historisierung sozialwissenschaftlicher Theorien und Begriffe ergeben können, hat jüngst ein pointierter Beitrag von Rüdiger Graf und Kim Christian Priemel aufmerksam gemacht; vgl. Graf/Priemel, *Zeitgeschichte in der Welt der Sozialwissenschaften*; darauf reagierend Dietz/Neumann, *Vom Nutzen der Sozialwissenschaften für die Zeitgeschichte*.

Aufarbeitung, die einer verstärkten humanitären Sensibilisierung und einer nachlassenden Akzeptanz gegenüber staatlicher Gewalt geschuldet war? Welche Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Sichtweise ostdeutscher Akteure auf die deutsch-deutsche Nachkriegsgeschichte und das Ende der DDR? Von welcher Bedeutung war darüber hinaus der Umstand, dass sich in den Jahrzehnten zuvor in der Bundesrepublik eine offizielle Kultur der »Vergangenheitsbewältigung« etabliert hatte, die menschen- und völkerrechtlichen Gesichtspunkten nur wenig Beachtung schenkte und die sich im Übrigen durch ein starkes Abgrenzungsgedenken gegenüber dem kommunistischen Teilstaat auszeichnete?

II.

Nachdem sich die Menschenrechte bereits in den siebziger Jahren zu einem »Signalbegriff« der internationalen politischen Kommunikation und einem »zentrale[n] Ordnungsprinzip der Moderne« entwickelt hatten,³⁴ trugen der Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung, die Krisensymptome moderner Staatlichkeit sowie die sich gleichzeitig vollziehende Globalisierung dazu bei, dass sich jener Trend seit den neunziger Jahren fortlaufend verstärkte. Vor diesem Hintergrund erlangte der liberale Humanitarismus – zumindest ist dies die Einschätzung einiger Historiker, Sozialwissenschaftler und Moralphilosophen – zeitweise den Status einer Säkularreligion und eines »Politik-Ersatzes«.³⁵ Parallel zum wachsenden Einfluss nichtstaatlicher Akteure bei der Thematisierung und Durchsetzung weltweiter Menschenrechtsverletzungen ließ sich außerdem eine Vernetzung, Verwissenschaftlichung und Institutionalisierung von Nichtregierungsorganisationen beobachten. Greifbarster Ausdruck für die zunehmende Konvergenz von menschenrechtlichem Aktivismus und wissenschaftlichen Selbstverständigungsdiskursen war der geradezu rasante Aufstieg des Konzepts *Transitional Justice*.

Es handelt sich dabei um einen typischen *catch-all*-Begriff (Frédéric Mégret), der sich scheinbar problemlos in eine Vielzahl von unterschiedlichen Kultur- und Sprachräumen einfügt. Grundsätzlich bezeichnet er eine Reihe verschiedenartiger Phänomene. Im engeren Sinne umfasst der

34 Opitz, Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, S. 11; Dicke/Fröhlich, Menschenrechte.

35 Vgl. Ignatieff, Human Rights as Politics and Idolatry; Fisch, Die Menschenrechte als Politik-Ersatz, in: SZ, 19./20.6.1993.

Begriff jene juristisch-administrativen Prozesse, die auf die Bestrafung justiziabler Handlungen, die Opferentschädigung und die Rückübertragung von geraubtem Eigentum nach einem abgeschlossenen Systemwechsel zielen. Eine weiter gefasste Definition schließt hingegen auch Maßnahmen der politischen Bildung, des öffentlichen Gedenkens und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit historischem Unrecht ein, die in ihrer Gesamtheit den kulturellen Wandel und die innere Demokratisierung von Postkonfliktgesellschaften vorantreiben sollen.³⁶ Im disziplinären Sprachgebrauch bezieht sich »Transition« also in der Regel auf den Übergang von der Diktatur zur Demokratie, während »Justice« in erster Linie jenes liberal-individualistische Verständnis von »Gerechtigkeit« umreißt, das für den neueren internationalen Menschenrechtsaktivismus insgesamt kennzeichnend geworden ist.³⁷

Ursprünglich entstanden im Kontext der politischen Umbruchprozesse in Mittel- und Südamerika, avancierte das Konzept schon bald zu einem globalen Demokratisierungsmedium sogenannter Transitionsgesellschaften.³⁸ Seit ihren Anfängen in den achtziger und neunziger Jahren hat die Forschungsdiskussion über *Transitional Justice* mehrere Phasen durchlaufen, die zu einer starken Ausdifferenzierung und zu unterschiedlichen Schwerpunktbildungen geführt haben. Obwohl sich diese Diskussionen unter anderem dadurch auszeichneten, dass juristische und nichtjuristische Aufarbeitungsstrategien zeitweise als einander ausschließende Alternativen behandelt wurden, ist die »Transitologie« ihrem Wesen nach ein Produkt des menschenrechtlichen Umbruchs der siebziger und achtziger Jahre und der daraus hervorgehenden Rechtsdiskurse geblieben.³⁹ Sowohl die Geschichtskonzeptionen, die sich hinter der Definition des »Systemwechsels« als einem linearen, rechtlich abgestützten Bruch mit der Vergangenheit verbergen, als auch die kausalen Verknüpfungen, die zwischen der Sanktionierung schwerer Menschenrechtsverletzungen und der angestrebten Demokratisierung hergestellt werden, tragen unverkennbar die Signatur dieser moralpolitischen Entwicklungsphase.⁴⁰

36 Siehe dazu das Modell bei John Torpey, der *Transitional Justice* als ein größeres »Feld« von vergangenheitsbezogenen Maßnahmen begreift; vgl. Torpey, Introduction, S. 6.

37 Vgl. Arthur, How »Transitions« Reshaped Human Rights.

38 In dieser Hinsicht lässt sich die *Transitional Justice* wohl am ehesten mit der Rolle der Soziologie als Leitdisziplin der alten Bundesrepublik vergleichen; vgl. Nolte, Soziologie als kulturelle Selbstvergewisserung.

39 Vgl. Eckel/Moyn, Moral für die Welt?

40 Vgl. Arthur, Transitions.

Spätestens seit den neunziger Jahren arbeitete die Transitologie dann mit einem selbstreflexiven Aufarbeitungsbegriff, der sich vor allem in zweierlei Hinsicht über rechtliche Strategien legitimierte: Zum einen wurde das Projekt einer erfolgreichen Demokratisierung an die Implementierung rechtsstaatlicher Strukturen geknüpft, womit gleichzeitig die Zielvorgabe einherging, dass es auch zu einer Bestrafung systematischer staatlicher Gewalttaten kommen müsse. Zum anderen wurde das Strafverfahren gegen frühere staatliche Funktionsträger als Teil einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem »Recht auf Wahrheit« über vergangenes Staatsunrecht aufgefasst.⁴¹ In dieser Funktion rückte das Strafrecht teilweise in ein produktives Spannungsverhältnis zur Geschichtsschreibung, teilweise verdrängte es diese aber auch regelrecht.

Ebenso wie die historische Erforschung der Menschenrechte hat auch die Historisierung der *Transitional Justice* bislang nur bescheidene Fortschritte gemacht.⁴² Während die Rechts- und Politikwissenschaft dieses Feld schon seit Längerem beackert, haben die Historiker ihre Zurückhaltung erst vor wenigen Jahren abgelegt. Ein wichtiger Grund dafür dürfte zum einen darin liegen, dass das Bewusstsein für die Tatsache, dass auch Normen und Rechte einem ständigen historischen Wandel unterliegen, lange Zeit wenig ausgeprägt war. Vorherrschend war stattdessen ein essentialistisches Verständnis, welches das Recht als eine Art Container für überzeitliche Werte und Prinzipien begriff. Der historistische Ansatz von Rechtsphilosophie und Jurisprudenz, dem zufolge sich der gegenwärtige Geltungsanspruch bestimmter Normen vorwiegend aus deren Entstehungszusammenhang bestimmt, leistete dieser Vorstellung zusätzlich Vorschub. Erst seit Kurzem hat die Forschung damit begonnen, der Historizität rechtlicher Begriffe und Diskurse vermehrt Rechnung zu tragen. Ausgehend von den Methoden der kulturalistisch erweiterten »Neuen Politikgeschichte« geht sie davon aus, dass auch Rechte und juristische Praktiken als Teil einer »Kulturgeschichte des Politischen« im 20. Jahrhundert verstanden werden müssen, die politisches Handeln und Sprechen nicht nur mitbedingt, sondern auch strukturiert haben.⁴³

Vor diesem Hintergrund ist in den letzten Jahren der Versuch unternommen worden, eine Geschichte der Menschenrechte und des liberalen

41 Vgl. Buckley-Zistel/Oettler, Was bedeutet: Transitional Justice?

42 Vgl. Mouralis, Une épuration allemande.

43 Vgl. Stollberg-Rilinger, Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?; Mergel, Kulturgeschichte der Politik, Version: 1.0.

humanitären Völkerrechts als »Genealogie« zu schreiben.⁴⁴ Dahinter steht einerseits die Absicht, die den Rechtsdiskursen zugrunde liegenden Kontingenzen und Dynamiken zu betonen. Andererseits geht es darum, sich vom teleologischen Triumphalismus der konventionellen »westlichen« Menschenrechtsdiskurse abzugrenzen.⁴⁵ Zu den gemeinsamen Ausgangspunkten dieser Diskussion zählt die Beobachtung, dass der Bedeutungszuwachs von Rechtsdiskursen in der politischen Kommunikation ein globales Phänomen ist, das sich in unterschiedlichen historischen Kontexten herausbildete. Im Gegensatz zum universalen Geltungsanspruch und zur universalen Rhetorik stand, dass sich damit in der Regel eine Vielfalt von Interessen und Begründungen verband, die oftmals, aber beileibe nicht immer, partikularer Art waren. Dementsprechend waren diese Diskurse wechselnden Konjunkturen unterworfen, die allerdings weit weniger den Eigenlogiken des Rechts entsprangen, als dies von der Rechtswissenschaft gemeinhin unterstellt wird. Stattdessen waren die Kontroversen um die Geltungskraft, die Auslegung sowie um die Neuinterpretation von Rechten oftmals das Resultat einschneidender politischer Ereignisse.

In seinem Überblick zur Geschichte der Menschenrechte vor und nach 1945 hat Stefan-Ludwig Hoffmann eine Reihe von Gründen genannt, die sowohl das zeitweilige Verschwinden als auch den beispiellosen Aufstieg des Menschenrechtsdiskurses während des 19. und 20. Jahrhunderts plausibilisieren sollen. Entscheidende Impulse erhielt dieser Diskurs erstens durch die Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei, die ihre Erfolge paradoxerweise in einer Phase erzielte, in welcher der europäische Kolonialismus zunehmend mit rassistischen anstatt mit religiösen Begründungsmustern legitimiert wurde. Zweitens leistete die Entwicklung der europäischen Nationalstaatsbildung einem Rechts- und Verfassungsverständnis Vorschub, in dem nicht die Rechte von »Menschen«, sondern die von »Staatsbürgern« im Vordergrund standen. Mit der »Verrechtlichung« von Kriegen, die auf die Entstehung des humanitären Völkerrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgeht, wurden einerseits bestehende Ungleichheiten im Verhältnis zwischen den europäischen Mächten und den übrigen Territorien festgeschrieben. Andererseits ging die Delegitimierung bestimmter Kriegführungsprakti-

44 Vgl. Hoffmann, Einführung; Joas, Die Sakralität der Person. Einen instruktiven Literaturüberblick gibt Eckel, Utopie der Moral.

45 Vgl. Foucault, Nietzsche, die Genealogie, die Historie. Vergleichende Überlegungen zu den Konzepten »Archäologie« und »Genealogie« finden sich bei Neal, Foucault in Guantánamo.

ken mit einer Tendenz zur Entrechtlichung einher, von der in wachsendem Maße auch Zivilisten betroffen waren. Als vierten Einflussfaktor nennt Hoffmann die anhaltende Wirkmacht des Nationalstaatsdenkens nach dem Ersten Weltkrieg und die damit in Zusammenhang stehende Politik gegenüber Minderheiten, vor allem gegenüber den osteuropäischen Juden.

Für die Zeit nach 1945 werden ebenfalls vier hauptsächliche Problemkomplexe identifiziert. Ein Paradoxon der Nachkriegskonstellation kann darin gesehen werden, dass der Menschenrechtsdiskurs der Kriegsjahre, der aus der gemeinsamen, systemübergreifenden Frontstellung gegen das nationalsozialistische Deutschland entstanden war, schon kurz nach Kriegsende zu einem zentralen Instrument im Kampf gegen den Kommunismus umgeformt wurde. Zweitens bildete sich im Zuge der Dekolonisierung und der antikolonialen Befreiungskämpfe eine Konkurrenz von liberaldemokratischen, sozialistischen und postkolonialen Menschenrechtskonzeptionen heraus. Die steigende Zahl von neuen Nationalstaaten, die sich vor allem in den sechziger Jahren explosionsartig vermehrten, führte während der siebziger Jahre dazu, dass sich vor allem in den westlichen Industrienationen ein »neuer« Humanitarismus gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen und imperiale Ausbeutung formierte, der sich vorwiegend auf nichtstaatliche Akteure und Netzwerke stützte. Viertens verhalf der Zerfall des Kommunismus dem westlichen Menschenrechtsdiskurs zu einem neuen Legitimitätsschub, brachte aber auch insofern neue Spannungen und Divergenzen hervor, als damit zugleich der humanitär gerechtfertigte Interventionismus auf die internationale Bühne zurückkehrte.⁴⁶

Folgende Punkte fallen bei diesem Längsschnitt ins Auge: Bemerkenswert sind zum einen die Kontraste, die sich aus der Gegenüberstellung der klassischen liberalen Lesart und der Darstellung der Menschenrechtsentwicklung als dem Produkt einer »globalen Gewalt- und Konfliktgeschichte« ergeben. Zum anderen standen die Debatten um Rechte vielfach nicht am Ende, sondern am Anfang politischer Krisen und Auseinandersetzungen. Auch der bis heute gerne postulierte evolutionäre Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Demokratisierung, der Entstehung liberaler Rechtskulturen und zunehmender Friedensbereitschaft findet sich durch den historischen Rückblick nur bedingt bestätigt. Dieser existierte zwar, wirkte sich aber eher im Inneren der Gesellschaften aus, während er für die äußeren Beziehungen kaum nachweisbare

46 Hoffmann, Einführung, S. 30.

Folgen hatte. Überhaupt drängt sich vor allem angesichts der Nachkriegsentwicklungen der Eindruck auf, als ob zumindest auf internationaler Ebene von einer Autonomie des Rechts kaum die Rede sein kann. Vielmehr ging dessen Bedeutungszuwachs auf der Ebene der politischen Kommunikation offenbar mit einer weitgehenden Einflusslosigkeit und Unverbindlichkeit rechtlicher Institutionen und Vertragswerke einher.⁴⁷

Darin aber liegt ein konzeptionelles Problem, denn es wird auf diese Weise nicht nachvollziehbar, wodurch der verstärkte Rückgriff auf rechtliche Semantiken und Diskurse eigentlich bedingt war und welche kurz- und langfristigen Folgewirkungen sich daraus ergaben. Auch die eminent politischen Bedeutungen völkerrechtlicher Institutionen und Kodifikationen – die fatalen Auswirkungen der Strafbestimmungen des Versailler Vertrags auf die Innenpolitik der Weimarer Republik sind das bekannteste Beispiel – sind in einer derartigen Erzählung nur schemenhaft erkennbar. Ungeachtet ihrer heuristischen Vorzüge weist eine transnational verstandene Begriffs- und Diskursgeschichte somit auch einige Schwächen und inhärente Beschränkungen auf. So lassen sich charakteristische Entwicklungen des 20. Jahrhunderts kaum begreifen, wenn nicht herausgearbeitet wird, dass es neben den Begriffen und Diskursen auch eine Reihe von Akteuren und Einrichtungen gab, die das Recht nicht nur als Vehikel zur Durchsetzung ihrer Interessen benutzten, sondern auch in einer höchst aktiven Weise »Völkerrechtspolitik« (Andreas Fischer-Lescano) betrieben.

Der Boom an neueren rechtshistorischen Forschungsarbeiten, die – überwiegend affirmativ und in den Kategorien des Wilson'schen »Idealismus« – den herausgehobenen Beitrag amerikanischer Politiker, Juristen und Aktivisten an der Entwicklung des modernen Völkerrechts schildern, hat verschiedene Einwände hervorgerufen. Ein Kritikpunkt ist, das universalistisch-missionarische Selbstbild einer »City on the hill« würde damit reproduziert, anstatt kritisch hinterfragt zu werden.⁴⁸ Trotz der Stichhaltigkeit dieser Argumente sollte die im Kern berechtigte Kritik allerdings auch nicht dazu führen, den zentralen Einfluss der USA in diesem Bereich nunmehr zu marginalisieren. Zum einen zeigt das amerikanische Verhalten im 20. Jahrhundert, dass ein Engagement für die Menschenrechte und das liberale Völkerrecht sehr wohl mit

47 Dementsprechend werden Ereignisse wie die Nürnberger Prozesse oder die Genozid-Konvention, die als klassische Wegmarken in der Geschichte des humanitären Völkerrechts gelten, in einigen neueren Darstellungen zur Geschichte der Menschenrechte als nachrangig eingestuft; vgl. etwa Moyn, *The Last Utopia*.

48 Moyn, *On the Genealogy of Morals*, in: *The Nation*, 16.4.2007.

einer imperialistischen und kolonialen Politik einhergehen konnte. Aus amerikanischer Perspektive fungierte das Recht vielfach, aber eben nicht immer, als Instrument der geopolitischen Expansion und Legitimierung von Gewalt – gerade die Geschichte der amerikanischen Kolonialkriege bietet dafür jede Menge Anschauungsmaterial.⁴⁹

Zum anderen machen die Umbruchprozesse nach 1989/91 deutlich, dass der amerikanische Beitrag zur Verrechtlichung der internationalen Politik gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann, auch wenn Menschenrechtsrhetorik und Regierungshandeln oftmals auseinanderklafften. Dabei beschränkte sich der Einfluss des liberalen Legalismus und Konstitutionalismus nicht ausschließlich, ja noch nicht einmal überwiegend auf die Gestaltung von Normen und Institutionen. Besonders wirkmächtig dürften vielmehr die kulturellen Implikationen eines Diskurses gewesen sein, in dem sich die egalitären und pluralistischen Elemente des amerikanischen Rechtsdenkens mit ethisch-religiösen und sozialpsychologischen Motiven vermischten.⁵⁰ Darin spiegelten sich nicht nur die Erfahrungen der amerikanischen Verfassungsentwicklung, sondern auch die Auseinandersetzung mit den Diktaturen und totalitären Regimes des 20. Jahrhunderts, insbesondere jenen in Europa.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Menschenrechts- und Völkerrechtsentwicklung des 20. Jahrhunderts auch durch die europäische Diktatur- und Gewaltgeschichte geprägt wurde, gehen die Meinungen in der Forschung derzeit auseinander. Einerseits ist deren Bedeutung in den letzten Jahren mit dem Hinweis relativiert worden, der Durchbruch des Menschenrechtsaktivismus als »Politik des Unpolitischen« sei erst im Laufe der siebziger Jahre erfolgt, als es infolge der Auseinandersetzungen um den Vietnamkrieg zu einer »politischen Desillusionierung« auf Seiten der linken Protestbewegungen kam.⁵¹ Parallel dazu wurde der ordnungspolitische Einfluss der USA anders akzentuiert. Nachdem die Vereinigten Staaten als eine der alliierten Siegermächte in der ersten Nachkriegsphase noch eine führende Rolle bei der Kodifizierung und Institutionalisierung des humanitären Völkerrechts gespielt hätten, sei

49 Vgl. Maguire, *Law and War*.

50 Michael Ignatieff hat in diesem Zusammenhang von einer »Revolution« des Menschenrechtsdiskurses nach 1945 gesprochen, den er sowohl auf die Gewalterfahrungen des Zweiten Weltkriegs als auch auf den Aufstieg der Psychoanalyse zu einer weltweiten Leitdisziplin zurückführt; vgl. Ignatieff, *Human Rights*. Eine prägnante Fallstudie bietet der Beitrag von Zarah, »The Psychological Marshall Plan«.

51 Dezidiert Moyn, *The Last Utopia*, S. 7; Eckel, *Utopie der Moral*, S. 471.

mit Beginn des Kalten Krieges ein Rückzug auf realpolitische Leitlinien erfolgt. Erst die Desavouierung dieser Politik durch das amerikanische Engagement in Vietnam habe dazu geführt, dass die Carter-Regierung die Menschenrechte als »moralische Legitimationsgrundlage für eine neue US-amerikanische politische und ökonomische Hegemonie in einer Zeit der globalen Integration von Märkten und Räumen« wiederentdeckt habe.⁵² Zwar werden die beiden Weltkriege, Nationalsozialismus und Stalinismus weiterhin als wichtige Vorbedingungen angesehen, die nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Errichtung verschiedener Menschenrechtsregimes bei den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) ermöglicht hätten. Auf der anderen Seite wird aber betont, dass diese im Zeichen des bipolaren Weltkonflikts nur eine relativ geringe politische Strahlkraft entfalten konnten. Ihre Funktionen seien überwiegend deklaratorischer Art gewesen und hätten dem Ziel gedient, den politisch-ideologischen Gegner zu delegitimieren. Auch die neu geschaffenen Sicherheitsstrukturen, die in erster Linie auf die Vermeidung eines neuen Weltkrieges gerichtet waren, trugen nicht dazu bei, dass sich die Idee eines universellen, die Staatsbürgerschaft transzendierenden Menschenrechtsschutzes, wie sie seinerzeit in Nürnberg artikuliert und danach weiterentwickelt worden war, verfestigen konnte.

Dem steht ein anderer Forschungsstrang entgegen, für den die Entwicklung der Übergangsjustiz am Ende eines langfristigen Prozesses steht, dessen Ursprünge auf den Ersten Weltkrieg zurückgehen und der mit den Nürnberger Verfahren einen ersten Kulminationspunkt erlebte.⁵³ Nach dieser Lesart spielten nicht nur das Auftreten neuer Gewaltformen, sondern auch die militärische Niederwerfung des Nationalsozialismus eine entscheidende Rolle bei der »Politisierung« und »Modernisierung« des internationalen Rechts. Vor allem die Entscheidung, den Status des Deutschen Reiches als Völkerrechtssubjekt aufzuheben, habe einen Ausnahmezustand herbeigeführt, der in den ersten Nachkriegsjahren für eine kreative Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts genutzt worden sei. Nach einer längeren Latenzphase habe sich Ende der achtziger Jahre ein globales Modell transnationaler Justiz herausgebildet, das an das Nürnberger Muster anknüpfte, es jedoch auch modifizierte und weiterentwickelte. Während das frühere Völkerrecht noch insofern in Konkurrenz zum nationalen Recht gestanden habe, als Letzteres bei schweren

52 Hoffmann, Einführung, S. 32.

53 Teitel, *Transitional Justice Genealogy*.

Menschenrechtsverletzungen partiell außer Kraft gesetzt wurde, halte es inzwischen ein übergreifendes kulturelles Paradigma bereit, dem sich viele Transitionsgesellschaften, aber auch eine Vielzahl von Privatpersonen und Organisationen angeschlossen hätten. Dadurch sei ein Prozess in Gang gekommen, in dem Wertvorstellungen des Humanitarismus sukzessive in die nationalen Rechtsordnungen integriert würden. In durchaus pragmatischer Abwägung könnten sich postdiktatorische Staaten heutzutage für Bestrafung oder Amnestierung, für juristische Wahrheitsfindung oder historische Aufklärung, für Integration oder politische Lustration entscheiden, während private Akteure das *Transitional Justice*-Modell zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche oder zur Initiierung von Täter-Opfer-Dialogen nutzten.⁵⁴ Gemeinsames Merkmal dieser verschiedenen Aufarbeitungsstrategien ist die öffentliche Inszenierung von Recht, Justiz und justizförmigen Verfahren, um kollektive, aber vor allem auch individuelle Verantwortlichkeiten für staatliches Unrecht herauszustellen und sich gleichzeitig von ihnen abzugrenzen.

54 Der in vielen Fällen bestehende Zielkonflikt zwischen gesellschaftlicher Stabilisierung und historischer Gerechtigkeit führt nicht selten zu einem bewussten Verzicht auf Strafverfolgung. Es ist also nicht zu übersehen, dass sich die Übergangsjustiz sowohl hinsichtlich ihrer Ansprüche an Formalitätsstandards als auch in ihren philosophischen Fundierungen erheblich von der konventionellen Rechtsprechung unterscheidet; vgl. Teitel, *Transitional Justice Genealogy*, S. 81, 90.

I. Den Haag – Versailles

Bereits im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts setzten sich Vertreter der Völkerrechtswissenschaft und gemäßigte Pazifisten für eine »Verrechtlichung« und »Humanisierung« zwischenstaatlicher Kriege ein. Die fortschreitende Mechanisierung der Kriegführung, die Aufstellung von Massenarmeen und deren ideologisch-moralische Aufladung als »Schulen der Nation« riefen zu dieser Zeit besonders Angehörige des liberalen Bürgertums auf den Plan. An den Universitäten und in privaten Vereinigungen engagierten sie sich für das Verbot bestimmter Kriegstechnologien, eine geregelte medizinische Versorgung von Verwundeten und den verbesserten Schutz von Zivilisten. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht gehörte zu den Prestigeprojekten des liberal-progressiven Internationalismus,¹ und im Vergleich zu anderen Völkerrechtsgebieten entfaltete es zeitweise eine beachtliche Wirkmacht. Dies hing vor allem mit dem Strukturwandel des internationalen Systems und der Entstehung einer moralisch motivierten, transnationalen Öffentlichkeit zusammen, ging aber daneben auch auf die Verbindung von konkreten Gewalterfahrungen und deren medialer Verbreitung zurück. So war die öffentliche Anteilnahme, die der Schweizer Geschäftsmann Henry Dunant mit seinen Schilderungen über die Schlachtfelder von Magenta und Solferino auslöste, ein entscheidender Faktor für das Zustandekommen der internationalen Rot-Kreuz-Bewegung und der Genfer Konvention des Jahres 1864.

Auch in den folgenden Jahrzehnten wurden im Bereich des humanitären Kriegsvölkerrechts eine Reihe bedeutsamer Fortschritte erzielt, die schließlich 1899 zur Unterzeichnung des Haager Abkommens führten, das als die erste internationale Kodifikation bezeichnet werden kann. Während die praktische Relevanz, die den beiden Haager Konventionen von 1899 und 1907 für die Einhegung kriegerischer Gewalt zukam, im Ganzen eher beschränkt blieb, lag deren wohl wichtigste politische Bedeutung darin, dass damit eine Sphäre staatlicher und halbstaatlicher Kommunikationsräume geschaffen wurde, in der über Krieg und Frieden sowie über legitime und illegitime Formen staatlicher Gewaltausübung verhandelt werden konnte. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht wurde damit zum Katalysator und Medium eines transatlantischen Selbstverständigungsdiskurses von Experten und Aktivisten, die zumeist

1 Zu dieser Strömung des Internationalismus vgl. Irye, Nationale Geschichte, Internationale Geschichte, Globale Geschichte, S. 38; aus politikwissenschaftlicher Sicht Varwick, Völkerrecht/Internationales Recht.

emanzipatorische Ziele verfolgten. Wie sich an zahlreichen Beispielen zeigen lässt, legitimierten sie mit ihrer Arbeit aber auch immer wieder die imperialistische Machtpolitik der Einzelstaaten und schürten deren utilitaristisches Interesse am Völkerrecht.²

Diese Doppelgesichtigkeit dürfte eine entscheidende Ursache dafür gewesen sein, dass die politische Bedeutung des humanitären Kriegsvölkerrechts auch während des Ersten Weltkriegs unverändert hoch blieb. Bereits unmittelbar nach Kriegsbeginn kamen dadurch eine Reihe eigener Dynamiken in Gang. So entwickelte sich im Zuge der militärischen und ideologischen Konfrontation ein öffentlicher Diskurs über staatliche Gewalt, der auf die Normen und Wertvorstellungen des Genfer und Haager Rechts rekurrierte. Wegen ihrer ambivalenten Haltung gegenüber kriegsvölkerrechtlichen Bestimmungen standen die wilhelminische Reichsregierung und die deutschen Eliten von Anfang an im Kreuzfeuer dieser Auseinandersetzung. Nicht nur wurde deren Verhalten von den Alliierten unter der Lupe des Rechts wahrgenommen und bewertet, sondern es wurde bereits während des Krieges damit begonnen, deutsche Gewalttaten sowohl für historische Zwecke als auch im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Sanktionen zu dokumentieren. Die Entstehung einer solchen »preemptive historiography«³ beeinflusste die Diskussionen über das Kriegsende hinaus. Zum einen musste die Anhäufung und öffentliche Präsentation von Beweisen mit einer gewissen logischen Konsequenz die Kriminalisierung des Kriegsgegners nach sich ziehen. Zum anderen entstand ein wissenschaftlich-publizistisches Feld, auf dem die Expertise der Völkerrechtswissenschaft, ein historisch-politisches Interesse am Phänomen staatlich-militärischer Gewalt und ihrer Opfer sowie der Aufklärungswille einer international vernetzten Gemeinschaft von Friedensaktivisten miteinander in Beziehung traten. Alle drei Entwicklungsstränge mündeten schließlich 1918/19 in die Strafbestimmungen des Versailler Vertrags.

In Deutschland selbst löste die alliierte Völkerstrafrechtspolitik gespaltene Reaktionen aus. Schon kurz nach dem militärischen und politischen Zusammenbruch setzte dadurch eine lebhafte Kontroverse über die deutsche Schuld am Krieg und diejenige im Krieg ein. Dabei wurden teilweise rechtliche und historische Kategorien miteinander verwoben,

2 Vgl. Schulz, Macht, internationale Politik und Normenwandel.

3 Zum Begriff siehe Hahn, *The German Foreign Ministry and the Question of War Guilt in 1918-1919*, S. 49.

teilweise wurden aber auch Recht und Geschichte gegeneinander ausgespielt.

I. Völkerstrafrecht vor dem Ersten Weltkrieg

Der Aufstieg des Völkerrechts zu einer modernen Wissenschaftsdisziplin und einem Medium internationaler Konfliktschärfung kam gegen Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund verschiedener Impulse in Gang. Maßgeblich dafür war vor allem ein Perspektivenwechsel auf das Phänomen zwischenstaatlicher Kriege. Ereignisse wie der Krim-Krieg (1853-56), der Russisch-Türkische Krieg von 1853, der Amerikanische Bürgerkrieg (1861-65) und der Deutsch-Französische Krieg von 1870/71 ließen es notwendig erscheinen, das antike und mittelalterliche Kriegerrecht für die Bedürfnisse der modernen Kriegführung weiterzuentwickeln. Federführend an der Diskussion beteiligt war eine kleine Gruppe europäischer und amerikanischer Staats- und Völkerrechtler. Diese sahen sich als Repräsentanten ihrer jeweiligen Nationen, verstanden sich aber auch als das »juristische Gewissen« einer vor allem in Europa und Nordamerika anzutreffenden Form von »zivilisierter« Bürgerlichkeit.⁴ Anders als bei der zumeist rechtshegelianisch ausgerichteten Staatsrechtswissenschaft handelte es sich bei den Völkerrechtlern überwiegend um kosmopolitische Liberale. Deren Arbeit zielte darauf ab, zentrale Errungenschaften des nationalstaatlichen Verrechtlichungsprozesses – etwa die Sicherung der Grundrechte auf Leben, Freiheit und Besitz oder die Durchsetzung kollektiver und individueller Selbstbestimmungsrechte⁵ – auch auf internationaler Ebene zu verwirklichen. Angesichts der Tatsache, dass dem Völkerrecht sowohl ein gemeinsamer Souverän als auch eine schlagkräftige Exekutive fehlte, setzte man auf die Gesellschaft – genauer gesagt: auf die »Familie« gleichberechtigter und selbstbestimmter europäischer Bürger – als wesentliche Legitimationsquelle des internationalen Rechts. Von ihrem Anspruch her stand diese »Familie« jedem offen, der sich als Träger eines aufgeklärt-liberalen »Rechtsbewusstseins« verstand. Dieses gründete sich auf den gemeinsamen Glauben an die Möglichkeit

4 In Artikel 1 des Gründungsstatuts des 1973 in Genf gegründeten Internationalen Instituts für Völkerrecht/Institut de droit international bezeichnete man sich als das wissenschaftliche Organ des gemeinsamen Rechtsbewusstseins der zivilisierten Welt. Zum Doppelcharakter des Begriffs *conscience* im Sinne von »Bewusstsein« und »Gewissen« vgl. Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, S. 47.

5 Dazu jetzt Fisch, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*.

einer menschlichen Selbstverbesserung im Geiste des Humanismus und des Christentums. Als Adressaten kamen damit zwar in erster Linie die gebildeten Schichten der europäischen Gesellschaften in Frage; ursprünglich umfasste das Konzept aber auch die muslimischen Völker des Osmanischen Reiches.⁶ Nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatsvolk, sondern die Übereinstimmung mit einem moralischen Ideal war somit das distinktive Merkmal dieser neuartigen Form von Rechtsgemeinschaft.

Grundsätzlich kann also nicht die Rede davon sein, dass die Völkerrechtswissenschaft die Menschenrechte erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts aus Legitimitätsgründen für sich entdeckt hätte.⁷ Vielmehr propagierten renommierte Juristen wie Johann Caspar Bluntschli und Pasquale Fiore ein »Weltbürgerrecht« im Kantischen Sinne, das die Kategorien von Nation, Klasse, Rasse und – mit Abstufung – auch die des Geschlechts transzendieren sollte. Das Spannungsverhältnis zwischen Menschen- und Bürgerrechten suchte diese erste Generation akademisch geschulter Völkerrechtler zu überbrücken, indem sie das Kriterium der Staatsbürgerschaft durch vage Vorstellungen von abendländischer Kultiviertheit, Zivilität und Moralität ersetzte. Trotz seines universellen Anspruchs trug das liberale Konzept eines *esprit d'internationalité* allerdings in der Praxis auch exkludierende Züge. Diese traten nicht erst im Zuge des politischen Umschwungs der 1880er Jahre zu Tage, sondern waren von Anfang an in diesem angelegt.

Bildungsbürgerliche Vorstellungen von Kultur, die vom protestantischen Fortschrittsideal der Selbsterziehung und Selbstdisziplinierung ausgingen, leisteten einer Hierarchisierung der Rechtsgemeinschaften Vorschub. Daraus resultierte eine gespaltene Rechtsauffassung gegenüber Angehörigen des eigenen Kulturkreises und den sogenannten »Barbaren«. Die europäischen Zivilisierungsmissionen außerhalb Europas, die auf den »drei Säulen« Marktwirtschaft, Recht und Religion beruhten,⁸ schlugen sich auch in der Konstruktion verschiedener Rechts- und Morälräume nieder, die sich nach dem imaginierten Leistungswillen, der Nützlichkeit

6 Vgl. Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, S. 53. Im Zuge des Machtverlustes des Osmanischen Reiches verschoben sich die ursprünglich symmetrischen Beziehungen zwischen muslimischem Orient und christlichem Europa auf eine asymmetrische Ebene; vgl. Schlichte, *Das formierende Säkulum*.

7 So aber Moyn, *The Last Utopia*, S. 178.

8 Osterhammel, *Die Entzauberung Asiens*, S. 1183; Vec, *Universalization, Particularization, and Discrimination*.

und dem Habitus der außereuropäischen Gesellschaften bemaßen.⁹ Ein solches Rechtsverständnis hatte nicht nur politische und soziale Auswirkungen für die Behandlung jener Gesellschaften durch europäische Kolonialherren und Missionare, sondern wirkte indirekt auch auf die wissenschaftliche Debatte in Europa zurück. Einerseits wurde durch die Klassifikation bestimmter Völker als »unzivilisiert« und »barbarisch« geregelt, wer von den Schutzfunktionen des Rechts ausgeschlossen bleiben sollte.¹⁰ So suchten etwa die Briten ihre Vergeltungsmaßnahmen, die sie bei der Niederschlagung der Aufstände in den Burenrepubliken Oranje-Freistaat und Transvaal gegen die dortige Zivilbevölkerung praktizierten, mit dem Argument zu rechtfertigen, wegen ihrer problematischen Haltung zur Sklaverei – deren Illegalisierung im Jahr 1888 die Briten als ihren ureigenen Erfolg betrachteten¹¹ – zählten die Buren nicht zu den zivilisierten Völkern.¹² Andererseits war die Unterscheidung zwischen Zentrum und Peripherie, zwischen souveränen und nicht-souveränen Gebilden sowie zwischen zivilisierten und unzivilisierten Gesellschaften nach Auffassung einzelner Rechtswissenschaftler insofern zentral für die Konzeption und soziale Praxis des modernen Völkerrechts, als vor allem die Abgrenzung vom »Anderen« eine Dynamik des juridischen »Definierens, Identifizierens und Kategorisierens« in Gang setzte.¹³

Gemäß dem Anspruch der kosmopolitischen Völkerrechtler war die »Verrechtlichung« und »Humanisierung« des Krieges eine Angelegenheit von übergeordneter gesellschaftlicher Relevanz. Vor diesem Hintergrund war man frühzeitig bestrebt, eine öffentliche Debatte über die Zukunft des Völkerrechts zu initiieren.¹⁴ Dabei zeigte sich bald, dass der legalistische Utopismus der Rechtsgelehrten nicht auf ungeteilte Zustimmung bei den nationalen Eliten stieß. Besonders starker Widerstand kam von Seiten der Militärs, die in den Vorstößen der Wissenschaft zu Recht eine

9 Schlichte, *Das formierende Säkulum*, S. 176, spricht von einem »Innenraum der europäischen Binnenmoral«.

10 Vgl. Moses, *Besatzung, Kolonialherrschaft und Widerstand*; Moses' ideengeschichtliche Skizze, die das moderne Völkerrecht auf seine Funktionen als staatliches Macht- und Unterdrückungsinstrument reduziert, entwirft zwar ein negatives Spiegelbild zum idealisierenden Narrativ der Völkerrechts- und Politikwissenschaft, argumentiert aber nicht weniger teleologisch. Zum Zivilisationsbegriff vgl. auch Gong, *The »Standard of Civilization« in International Society*.

11 Vgl. Osterhammel, *Die Entzauberung Asiens*, S. 1188.

12 Vgl. Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht?*, S. 131.

13 Vgl. Anghie, *Finding the Peripheries*.

14 Vgl. Koskeniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, S. 57f.

Bedrohung des Deutungsmonopols sahen, das man traditionellerweise in Fragen von Krieg und Frieden beanspruchte. Angesichts der fast unangefochtenen Vorrangstellung, die dem »Primat des Militärischen« (Gottfried Niedhart) im wilhelminischen Kaiserreich zukam, kann es daher kaum verwundern, dass vor allem der deutsche Generalstab die völkerrechtlichen Kodifizierungsbemühungen mit großer Skepsis betrachtete.

Zwar waren die Juristen des Institut de droit international den Militärs bei der Abfassung des *Oxford Manual* ein ganzes Stück weit entgegengekommen – so enthielt das 1880 verabschiedete Regelwerk beispielsweise einen einschränkenden Passus zur Bedeutung der »Kriegsnotwendigkeit«.¹⁵ Trotzdem kritisierte der deutsche Generalfeldmarschall Helmuth Graf von Moltke das Handbuch, das grundsätzliche Prinzipien zum Umgang mit Zivilisten, Kriegsgefangenen, Verwundeten, Spionen und Parlamentären festlegte, in deutlichen Worten. Mit kaum verhohlener Verachtung für die Kant'sche Friedensschrift, die in der bürgerlichen Friedensbewegung hoch im Kurs stand,¹⁶ stellte der siegreiche Held des Deutsch-Französischen Krieges gegenüber Bluntschli klar, dass er von den Vorschlägen der Völkerrechtler nur wenig halte. Statt sich Träumereien vom »ewigen Frieden« hinzugeben, sollten die Juristen besser anerkennen, dass der Krieg ein unaufhebbarer Bestandteil der göttlichen Weltordnung sei. Nur militärische Tugenden wie »Mut und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit« könnten verhindern, dass die Gesellschaft im »dumpfen Materialismus« versinke. Zwar räumte Moltke ein, dass auch in der Kriegführung eine gewisse Milderung der Sitten eingetreten sei. Dies gehe aber ausschließlich auf die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und die »schon im Frieden gehandhabte und eingelebte strenge Manneszucht« zurück. Gerade der zurückliegende Sieg über Frankreich habe gezeigt, dass Kriege vor allem unter der Maxime geführt werden müssten, deren möglichst schnelle Beendigung zu erreichen. Zu diesem Zweck müssten »alle nicht geradezu *verwerflichen* Mittel freistehen« und »alle Hilfsquellen der feindlichen *Regierung* [...] in Anspruch genommen werden, ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige«. Den Feststellungen der Petersburger Erklärung,¹⁷ wonach Kriegsgegner nur zu einer »Schwächung der feindlichen Streitmacht« berechtigt seien,

15 Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht?*, S. 78.

16 Vgl. Jansen, *Pazifismus in Deutschland*; Brunkhorst, *Kritik am Dualismus*, S. 37.

17 Mit der Petersburger Erklärung vom 29.11./11.12.1868 waren explosive Projektile von unter 400 Gramm verboten worden; vgl. Dülffer, *Regeln im Krieg?*, S. 80.

könne er sich deshalb nicht anschließen.¹⁸ Hervorzuheben ist, dass sich sowohl Wilhelm II. als auch Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg während des Ersten Weltkriegs einer ähnlichen Argumentation bedienten, um die Luftbombardements gegen französische und britische Zivilisten zu rechtfertigen.¹⁹

In seiner Darstellung zur Entwicklung der Menschenrechte und des Humanitarismus im 20. Jahrhundert hat der amerikanische Historiker Samuel Moyn auf die Wechselwirkungen aufmerksam gemacht, die sich zwischen der Völkerrechtsentwicklung und dem Aktivismus verschiedener sozialer Bewegungen ergaben.²⁰ Zwar ist die Frage, wie Öffentlichkeiten, politische Parteien und die langsam anwachsende Friedensbewegung auf die Entstehung des modernen Kriegsvölkerrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts reagierten, noch nicht hinreichend erforscht.²¹ Einiges spricht aber dafür, dass die juristischen Einstellungsmuster und Denkstile die öffentliche Diskussion auch jenseits der großen internationalen Konferenzen beeinflussten – und sei es nur, indem sie eine Polarisierung zwischen Völkerrechtsanhängern und -gegnern bewirkten. Eine gewisse Breitenwirkung konnte die Völkerrechtswissenschaft nicht zuletzt deshalb entfalten, weil das Recht wichtige ideelle und argumentative Ressourcen bereitstellte, die für politische Auseinandersetzungen genutzt werden konnten. Als relativ junge Disziplin verfügte sie zudem über ein utopisches Potenzial, das vor allem Kreise des progressiven Bildungsbürgertums ansprach und mobilisierte. Maßgeblich für den relativen Erfolg, den die Völkerrechtler mit ihren Kodifizierungsbemühungen erzielten, dürfte aber wohl die Tatsache gewesen sein, dass sich bereits im Zuge des Abolitionismus eine transnationale Öffentlichkeit herausgebildet hatte. Diese moralpolitisch hochmotivierte Öffentlichkeit stellte eine appellative Instanz dar, an die sich sowohl die wissenschaftlichen Netzwerke als auch die teilweise mit diesen identische Friedensbewegung richten konnten.²²

18 Zit. nach Bluntschli, *Denkwürdiges aus meinem Leben*, Teil III/2 (»Heidelberg 1861-1881«), S. 472; H. i. O.

19 Verweise dazu in Jochnik/Normand, *The Legitimation of Violence*, S. 81.

20 Moyn, *The Last Utopia*, S. 210 f.

21 Vgl. dazu Nehring, *Transnationale soziale Bewegungen*; Thiessen/Windler, *Akteure der Außenbeziehungen*.

22 Schlichte, *Das formierende Säkulum*, S. 170; Requate/Schulze Wessel, *Europäische Öffentlichkeit. Zu den Unterscheidungsmerkmalen von transnationalen und internationalen Öffentlichkeiten* vgl. Kießling, *(Welt-)Öffentlichkeit*, S. 96 f.

Die Friedensbewegung, die auch in der späteren Debatte über die völkerrechtlichen Bestimmungen des Versailler Vertrags eine wichtige Rolle spielen sollte, bestand aus zwei Hauptlagern: Neben dem sozialistischen und radikalpazifistischen Zweig, der die Lösung des Hochrüstungsproblems und der wachsenden Kriegsgefahr vor allem in der Verwirklichung politischer und sozialer Freiheitsrechte sah, formierte sich außerdem eine Fraktion aus gemäßigten Pazifisten, welche die Normativierungsbemühungen der liberalen Völkerrechtler unterstützte. Ebenso wie diese hingeng auch die pazifistischen Honoratiorenvereine einem elitären Fortschrittsoptimismus an, der die friedenspolitischen Aktivitäten als Ausdruck zweckrationalen Handelns begriff. Damit wandte man sich dezidiert gegen einen vorwiegend ethisch-humanitär oder auch religiös motivierten Pazifismus, den man als unwissenschaftlich und wenig effektiv empfand. In Deutschland wurde diese Form des »organisatorischen Pazifismus« in der Vorkriegszeit vor allem von dem 1911 gegründeten Verband für internationale Verständigung verkörpert. Unter seinem Vorsitzenden Hans Wehberg – einer der wenigen Pazifisten unter den deutschen Völkerrechtlern, die Alfred Hermann Frieds Theorie vom Völkerrecht als einer vorgeblich neutralen, »pazifistischen Wissenschaft« weiterzuentwickeln suchten²³ – propagierte der Verein den Gedanken wachsender ökonomischer und kultureller Verflechtungen. Die Aufrüstungsbestrebungen der zahlreichen nationalchauvinistischen Massenorganisationen waren damit als fortschrittsfeindlich gekennzeichnet.

Während sich ein Teil der bürgerlichen Friedensbewegung mit Beginn des Ersten Weltkriegs auflöste oder sogar in das Lager der Kriegsbefürworter schwenkte, schloss sich ein anderer Teil im Bund Neues Vaterland (BNV) zusammen. Im Krieg vertrat Letzterer konsequent anti-annexionistische Positionen und warb zudem für die Idee einer künftigen Weltfriedensordnung.²⁴ Aufgrund ihrer anachronistischen Organisationsstruktur und des fehlenden Rückhalts der beiden großen Kirchen gelang es der organisierten Friedensbewegung im Deutschen Reich aber zu keinem Zeitpunkt, jene Massenbasis zu mobilisieren, die für die Durchsetzung ihrer politischen Anliegen nötig gewesen wäre. Eine weitere Ursache für ihr Scheitern war die frühzeitige Aufspaltung in eine ethisch-humanitäre und völkerrechtlich-technokratische Richtung. Letztlich bewirkten die Neutralität gegenüber innenpolitischen Fragen,

23 Riesenberger, Geschichte der Friedensbewegung in Deutschland, S. 89.

24 Vgl. Jansen, Pazifismus in Deutschland; Segesser, Recht statt Rache oder Rache durch Recht?, S. 172.